

Elternbeitragssatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

Aufgrund Artikel 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) in der jeweils aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 28.11.2017 die folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsanspruch und Abschluss des Betreuungsvertrages
- § 2 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld und der Beitragsmaßstab
- § 4 Festsetzung der Kostenbeiträge und Auskunftspflichten
- § 5 Tagespflege
- § 6 Sonstige Regelungen
- § 7 Gespeicherte Daten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsanspruch und Abschluss eines Betreuungsvertrages

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde. Dieser wird im Auftrage der Gemeinde durch die Leiterin der jeweiligen Einrichtung unterzeichnet, sofern der Rechtsanspruch nach dem KitaG durch die Kostenbeitragspflichtigen nachgewiesen wurde.

Dem Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen auf Aufnahme in eine bestimmte Kita der Gemeinde kann unter Beachtung der jeweiligen Kapazität entsprochen werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Freie Plätze in den Kindertagesstätten der Gemeinde können von Kindern anderer Wohnortgemeinden in Anspruch genommen werden, sofern die Kinder aus der Gemeinde im erforderlichen Maß mit Plätzen versorgt sind.

§ 2 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

(1) Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

für Kinder bis zur Einschulung ein wöchentlicher Betreuungsumfang			
bis 20 h	bis 30 h	bis 40 h	über 40 h

für Kinder im Grundschulalter ein wöchentlicher Betreuungsumfang			
bis 7,5 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	über 20 Stunden

(2) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch ergibt und den ggf. vorhandenen Wünschen der Kostenbeitragspflichtigen zu einer reduzierten Betreuungszeit. Änderungen des Betreuungsumfanges werden wirksam durch Wegfall der Voraussetzungen für einen verlängerten Betreuungsbedarf

oder auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen und Vorliegen der Rechtsanspruchsvoraussetzungen. Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub usw. sind umgehend anzuzeigen.

- (3) Die wöchentliche Betreuungszeit wird mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte schriftlich abgestimmt. Dabei ist zu beachten:
 - eine Änderung der schriftlichen Abstimmung ist i.d.R. nur mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten wirksam
 - für den mindesten Rechtsanspruch im Alter bis zur Einschulung (bis zu 6 Stunden täglich) gilt eine Kernbetreuungszeit von 8 bis 15 Uhr
 - das Kind hat gemäß Art. 5 und Art. 31 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Urlaub in der Familie (Anspruch des Kindes auf 14 aufeinanderfolgende Kalendertage Betreuung in der Familie außerhalb der Schließtage der Kindertagesstätte).
- (4) Für den Altersbereich Grundschulalter können die Kostenbeitragspflichtigen jeweils für ein komplettes Schuljahr (erster Schultag bis zum letzten Ferientag der Sommerferien) zusätzlich wählen, ob sie für ihr Kind in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine verlängerte Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden täglich in Anspruch nehmen möchten. Wird der Ferientarif erst innerhalb des laufenden Schuljahres gewählt, so erhöht sich der Elternbeitrag rückwirkend ab Beginn des Schuljahres.
Erfolgt die zusätzliche Betreuung in den Ferien oder an schulfreien Tagen nur an bis zu 10 Tagen innerhalb des Schuljahres, so kann die verlängerte Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich in den Ferien oder an den schulfreien Tagen ohne Buchung des Ferientarifes in Anspruch genommen werden.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld und der Beitragsmaßstab

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde als Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben und ein Kostenbescheid erlassen.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Der Monat Januar ist beitragsfrei. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle monatliche Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird die halbe Monatsgebühr fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtige sind die Elternteile/Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige. Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt i.d.R. bargeldlos im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Kostenbeiträge ist den Anlagen der Elternbeitragssatzung zu entnehmen.
- (6) Das Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwar-

tende Einkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile), insbesondere:

- Einkommen der abhängig Beschäftigten
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300 € pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 € pro Kind und Monat in Fällen des § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld und eventuelle BAföG-Leistungen gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung anerkannt).
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen, sofern diese auch tatsächlich geleistet werden

Werden die Werbungskosten des aktuellen Kalenderjahres durch das Finanzamt im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so sind die Kostenbeitragspflichtigen berechtigt, nachträglich die Nachberechnung des Einkommens zu beantragen. Ergeben sich daraus niedrigere Kostenbeiträge, so werden die Differenzen an die Kostenbeitragspflichtigen erstattet.

§ 4 Festsetzung der Kostenbeiträge und Auskunftspflichten ¹

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Kostenbeiträge nach dieser Satzung gilt solange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Einkommenserklärung vorzulegen (siehe Anlage 3 zu dieser Satzung).
- (2) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verändern.

¹ Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden.

- (3) Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrages anzuzeigen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Kostenbeiträge neu festzusetzen.

§ 5 Tagespflege

- (1) Wird eine Betreuung des Kindes durch Tagespflege erfüllt, ist dazu zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und der Gemeindeverwaltung Seddiner See eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Kostenbeitrag gemäß dieser Satzung an die Gemeinde zu entrichten. Für die Erhebung Kostenbeiträge finden die §§ 1 - 4 dieser Satzung Anwendung.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit verlängert werden, so kann den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde überschrittener Betreuungszeit 25 Euro in Rechnung gestellt werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde überschrittener Betreuungszeit 10 Euro in Rechnung gestellt werden.
- (2) Für Kinder, die gem. § 1 KitaG einen tageweisen Anspruch auf Betreuung haben (z.B. wegen Erwerbssuche der Kostenbeitragspflichtigen), wird ein Kostenbeitrag als täglicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser beträgt pro Betreuungstag 5% des monatlichen Kostenbeitrages, die die Kostenbeitragspflichtigen bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes für einen vollen Monat zu zahlen hätten.
- (3) Für BesucherKinder (Kinder ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs) wird als Kostenbeitrag ein Tagessatz erhoben. BesucherKinder können nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Der tägliche Elternbeitrag beträgt in diesen Fällen (ohne Verpflegungskosten):
- | | |
|------------------------------------|----------|
| - für Kinder im Krippenalter | 20 Euro |
| - für Kinder im Kindergartenalter: | 15 Euro |
| - für Kinder im Hortalter: | 10 Euro. |
- (4) Für Kinder, deren Sorgeberechtigten Hilfe nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches für diese Kinder erhalten (z.B. für Kinder in Pflegefamilien), übernimmt der für diese Leistung zuständig örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kostenbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers im abgelaufenen Kalenderjahr.
- (5) Bei einem Wechsel der Altersgruppe und bei Eintritt in die Grundschule nach dem 1. eines Monats erfolgt eine Neuberechnung der Kostenbeiträge erst ab dem Folgemonat.

§ 7 Gespeicherte Daten

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und die Ermittlung des Einkommens der Kostenbeitragspflichtigen werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie alle Daten erhoben, die zur Bestimmung der Höhe des Kostenbeitrages erforderlich sind. Diese Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Kostenbeitragspflichtigen und der Kinder, Geburtsdaten aller den Kostenbeitrag mindernden Kinder und die Bankverbindung des Kostenbeitragspflichtigen
 - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlage

Die Löschung der Daten nach Buchstabe a) erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. 2 Jahre nach Begleichung der noch offenen Kostenbeitragsschuld.

Die Löschung der Daten nach Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.

- (2) Durch Bekanntgabe dieser Satzung werden die Kostenbeitragspflichtigen über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragssatzung der Gemeinde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Seddiner See vom 28.06.2005 außer Kraft.

Seddiner See, den 28.11.2017

Gemeinde Seddiner See

Axel Zinke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlagen

Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Seddiner See (Anlage 1)

Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Seddiner See gemäß § 2 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung (Anlage 2)

Einkommenserklärung der Kostenbeitragspflichtigen als Grundlage zur Festsetzung des Kostenbeitrages gem. § 17 Abs. 1 KitaG (Anlage 3)

Beitragstabellen (Anlagen 4 – 35)

Vertrag

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Seddiner See

Zwischen der Gemeinde Seddiner See
Kiefernweg 5
14554 Seddiner See
vertreten durch die Pädagogische Leitung der Kindertagesstätte
Frau / Herr [Name der Kitaleitung]

und den gesetzlichen Vertretern des zu betreuenden Kindes

Frau/Herr [Name PSB-1]
wohnhaft [Anschrift PSB-1]
Frau/Herr [Name PSB-2]
wohnhaft [Anschrift PSB-2]

(im Nachfolgendem Personensorgeberechtigte/Eltern genannt)

wird folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten geschlossen:

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage des Vertrages sind (sind nicht Vertragsbestandteil):

- Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in seiner jeweils aktuellen Fassung
- Elternbeitragssatzung der Gemeinde Seddiner See für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und für Tagespflegestellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- Kita-Essengeldsatzung der Gemeinde Seddiner See in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- die vom Kita-Ausschuss beschlossene pädagogische Konzeption der Einrichtung
- die in der jeweiligen Einrichtung geltende Hausordnung.

2. Aufnahme und Betreuungszeiten

Das Kind [Name des Kindes]

wohnhaft [Anschrift des Kindes]

Geburtsdatum [Geburtsdatum des Kindes] Geschlecht [Geschlecht des Kindes]

Betreuungsnummer
des Personenkontos [Betreuungsnummer des Personenkontos]

wird ab dem [erster Betreuungstag = Vertragsbeginn]

unbefristet

befristet bis zum [Zutreffendes bitte ankreuzen]

in die Kindertagesstätte „Waldsternchen“ [Zutreffendes bitte ankreuzen]

„Seepferdchen“

Hort aufgenommen.

- Für das Kind wurde ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung festgestellt
- das Kind wird als Besucherkind betreut [Zutreffendes bitte ankreuzen]
- für das Kind wird Mittagsversorgung inklusive gebucht. Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der jeweils aktuellen Kita-Essengeldsatzung. [Zutreffendes bitte ankreuzen]

Als Betreuungszeit wird vereinbart

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

wöchentlicher Betreuungsumfang

0 Jahre – Schuleintritt

- bis 20 Stunden
- bis 30 Stunden
- bis 40 Stunden
- über 40 Stunden

Grundschulalter

- bis 7,5 Stunden
- bis 15 Stunden
- bis 20 Stunden
- über 20 Stunden
- für das Kind wird zusätzlich der Ferientarif gebucht (an allen Ferientagen und schulfreien Tagen kann eine Betreuungszeit bis zu 9 Stunden täglich in Anspruch Genommen werden).

Für das Kind wird in einer Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten/Eltern und mit der zuständigen Leitung der Einrichtung schriftlich geregelt, an welchem Wochentag das Kind von wann bis wann betreut wird. Diese Regelung kann nur einem Monat im Voraus zum Monatsersten geändert werden.

Kinder im Grundschulalter werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen außerhalb der Öffnungszeit des Hortes hat die Schule Sorge zu tragen.

Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita/Tagespflegestelle ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird.

Hat ein Kind zuvor eine andere Kita/Tagespflegestelle besucht, so ist eine Bescheinigung dieser Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, ob in der bisherigen Kita derzeit ansteckenden Krankheiten vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Außerdem ist von dieser Kita/Tagespflegestelle eine Kündigungsbestätigung vorzulegen.

3. Betreuung in der Kita und Kostenbeteiligung der Eltern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagesstätte stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen muss die Einrichtung sofort eine schriftliche Meldung an die Gemeindeverwaltung machen und diese informiert unverzüglich den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Brandenburg). Ein Versicherungsschutz ergibt sich für die Kinder bei Wegeunfällen nur, wenn die Personenberechtigten/ Eltern, Unfälle der Kinder auf direktem Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich danach schriftlich mitteilen. Der Versicherungsschutz in der Kita beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. an Kleidungsstücken, Fahrrädern, an weiteren Kinderfahrzeugen und an sonstigem Spielzeug, wird keine Haftung übernommen.

Die aus der Betreuungszeit und anderen Faktoren (Einkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder) erfolgende Einstufung des Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Kita-Elternbeitragsatzung.

Das zu zahlende Essengeld bei Buchung der Leistung Mittagessenversorgung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Kita-Essengeldsatzung.

4. Öffnungszeiten/Übergang der Aufsichtspflicht/Abholung

Die Kita-Öffnungszeiten hängen in der Einrichtung aus. Das Bringen und Abholen soll unter Berücksichtigung der feststehenden Zeiten für Essen und Schlaf sowie der Hauptzeit der pädagogischen Angebote erfolgen. In diesen Zeiten sollen die Kinder nicht gebracht und abgeholt werden.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über die Schließtage der Einrichtung im IV. Quartal des vorangehenden Jahres für das laufende Jahr in Kenntnis gesetzt.

Die Personensorgeberechtigte/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit dem Verabschieden des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft.

Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf es der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

5. Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte, und die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption.

Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung sofort zu geben, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert
- die Personenberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen
- das Kind seinen regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert

6. Zusammenwirken zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Personensorgeberechtigten/Eltern

Die pädagogischen Fachkräfte stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Informationsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal festgelegt. Die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kita-Ausschuss gem. § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.

Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes kooperativ zusammenzuarbeiten.

7. Erkrankung des Kindes

Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

Fehlt das Kind wegen einer Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Das gleiche trifft zu, wenn das Kind in der Einrichtung unspezifische Krankheitsanzeichen zeigt.

Durch die pädagogischen Fachkräfte werden nur Notfallmedikamente sowie Medikamente für Chroniker und Allergiker entsprechend einer schriftlichen Dosierungsanleitung vom Arzt an das Kind im Rahmen der Möglichkeiten des Tagesablaufs verabreicht. Das pädagogische Personal haftet nicht für die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Einnahme von Medikamenten für Chroniker und Allergiker, wenn es aus dem Tagesablauf heraus nicht möglich war, die Einnahmezeiten einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, damit sie in Abstimmung mit dem Arzt erforderliche Maßnahmen treffen können.

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind der Erzieherin bzw. Leiterin der Kita oder des Hortes unverzüglich mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichten sich, ihr Kind bei ersten Anzeichen von Erkrankungen, z. Bsp. Fieber, Erbrechen, Durchfall, Hautausschlägen, nicht in die Einrichtung zu schicken, sondern einen Arzt aufzusuchen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kita und den Hort nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kita und den Hort besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der genannten Kinder die Kita und den Hort besuchen dürfen.

8. Vertragsende/Vertragsänderungen

Der Betreuungsvertrag endet, sofern er nicht gekündigt wird, mit Beginn der Schulpflicht für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt bzw. zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe für Kinder im Grundschulalter. Für Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe kann der Betreuungsvertrag bei Vorliegen der Rechtsanspruchsvoraussetzungen und bei freier Platzkapazität auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern verlängert werden.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern oder der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Seddiner See maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn

- die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen einem Monat nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von einem Monatsbeitrag im Zahlungsrückstand sind (wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände) und/oder
- wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder
- wiederholt gegen die Festlegungen in der Kita-Elternbeitragssatzung/Kita-Essengeldsatzung/Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen haben.

für die Gemeinde Seddiner See

Personensorgeberechtigte/Eltern

Seddiner See, den

Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Seddiner See gemäß § 2 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung

Zu betreuendes Kind [Name des Kindes]

Zwischen den gesetzlichen Vertretern des zu betreuenden Kindes

Frau/Herr [Name PSB-1]

Frau/Herr [Name PSB-2]

und der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Einrichtung wird folgende Vereinbarung zur Betreuungszeit des zu betreuenden Kindes geschlossen:

Das zu betreuende Kind wird an den Wochentagen zu den folgenden Uhrzeiten betreut:

Montag von Uhr bis Uhr

Dienstag von Uhr bis Uhr

Mittwoch von Uhr bis Uhr

Donnerstag von Uhr bis Uhr

Freitag von Uhr bis Uhr

Zusätzliche Hinweise zur Betreuungszeit:

.....
.....
.....
.....
.....

Eine Änderung der schriftlichen Abstimmung zur Betreuungszeit ist i.d.R. nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsersten wirksam (§ 2 Abs. 3, erster Anstrich EB-Satzung).

Personensorgeberechtigte/Eltern

für die Kindertagesstätte

Gemeinde Seddiner See
Kiefernweg 5
14554 Seddiner See

Einkommenserklärung der Kostenbeitragspflichtigen als Grundlage zur Festsetzung des Kostenbeitrages gem. § 17 Abs. 1 KitaG

Für jedes Kind ist eine gesonderte Erklärung (Kopie ist ausreichend) zu unterschreiben und abzugeben.

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes:

Vereinbarte Betreuungszeit: Wochenstunden

Im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder (Name, Vorname und Geburtsdatum):

.....
.....
.....

Einkommensbestandteil (jeweils Jahres-Netto gemäß Elternbeitragssatzung § 3, Abs. 6; s. Rückseite)
Beitragspfl. 1 (Vater) Beitragspfl. 2 (Mutter)

.....€€
.....€€
.....€€
.....€€

Die Kostenbeitragspflichtigen erklären:

Die von uns angegebenen Einkommensbestandteile werden durch folgende Belege nachgewiesen:

.....
.....

Die Kostenbeitragspflichtigen wurden darauf hingewiesen, dass alle Einkommensbestandteile vollständig benannt und Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrages anzuzeigen sind. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Kostenbeiträge neu festzusetzen. Der Träger behält sich das Recht vor, bei Betrugsversuchen den Betreuungsvertrag zu kündigen oder eine zusätzliche Bearbeitungspauschale für die Klärung der Einkommensverhältnisse in Höhe von 20,00 € zu erheben. Hierzu erklären die Kostenbeitragspflichtigen ihr Einverständnis.

Seddiner See, den

.....
Unterschrift der Kostenbeitragspflichtigen

Bitte wenden

Einkommenserklärung der Kostenbeitragspflichtigen – Rückseite

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile) u.a. – s. Elternbeitragsatzung § 3:

- Einkommen der abhängig Beschäftigten
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 € pro Kind und Monat in Fällen des § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Anlage 4 EB-Tabelle Seddiner See				Anlage 5 EB-Tabelle Seddiner See			
alle Angaben in €				gültig ab: 01.01.2018			

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.			bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.
0 bis 18000 €	12	13	18	19	Alleinerziehend mit einem Kind	0 bis 18000 €	12	13	18	19
18001 bis 21000 €	30	36	43	49		18001 bis 21000 €	25	31	37	43
21001 bis 24000 €	51	58	67	74		21001 bis 24000 €	41	48	55	62
24001 bis 27000 €	72	80	91	99		24001 bis 27000 €	56	64	72	80
27001 bis 30000 €	93	102	115	124		27001 bis 30000 €	72	81	90	99
30001 bis 33000 €	114	124	139	149		30001 bis 33000 €	88	98	108	118
33001 bis 36000 €	135	146	163	174		33001 bis 36000 €	104	115	126	137
36001 bis 39000 €	156	168	187	199		36001 bis 39000 €	120	132	144	156
39001 bis 42000 €	178	191	211	224		39001 bis 42000 €	135	148	161	174
42001 bis 45000 €	193	207	229	243		42001 bis 45000 €	145	159	173	187
45001 bis 48000 €	208	223	247	262		45001 bis 48000 €	155	170	185	200
48001 bis 51000 €	223	239	265	281		48001 bis 51000 €	165	181	197	213
51001 bis 54000 €	238	255	283	300		51001 bis 54000 €	175	192	209	226
54001 bis 57000 €	253	271	301	319		54001 bis 57000 €	184	202	220	238
57001 bis 60000 €	268	287	319	338		57001 bis 60000 €	194	213	232	251
mehr als 60000 €	283	303	337	357		mehr als 60000 €	204	224	244	264

Anlage 6 EB-Tabelle Seddiner See				Anlage 7 EB-Tabelle Seddiner See			
alle Angaben in €				gültig ab: 01.01.2018			

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif			
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.			bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.
0 bis 18000 €	4	5	7	8	Alleinerziehend mit einem Kind	0 bis 18000 €	9	10	12	13
18001 bis 21000 €	9	15	18	24		18001 bis 21000 €	28	34	37	43
21001 bis 24000 €	14	22	26	33		21001 bis 24000 €	34	43	47	54
24001 bis 27000 €	18	29	34	42		24001 bis 27000 €	40	51	57	65
27001 bis 30000 €	22	35	42	51		27001 bis 30000 €	47	60	67	76
30001 bis 33000 €	27	42	50	60		30001 bis 33000 €	53	69	76	86
33001 bis 36000 €	31	49	58	69		33001 bis 36000 €	59	77	86	97
36001 bis 39000 €	35	56	66	78		36001 bis 39000 €	65	86	96	108
39001 bis 42000 €	40	62	74	87		39001 bis 42000 €	72	95	106	119
42001 bis 45000 €	44	69	82	96		42001 bis 45000 €	78	103	116	130
45001 bis 48000 €	48	76	90	105		45001 bis 48000 €	84	112	126	141
48001 bis 51000 €	53	83	98	114		48001 bis 51000 €	90	120	136	152
51001 bis 54000 €	57	90	106	123		51001 bis 54000 €	96	129	145	162
54001 bis 57000 €	61	96	114	132		54001 bis 57000 €	103	138	155	173
57001 bis 60000 €	66	103	122	141		57001 bis 60000 €	109	146	165	184
mehr als 60000 €	70	110	130	150		mehr als 60000 €	115	155	175	195

Anlage 8 EB-Tabelle Seddiner See				Anlage 9 EB-Tabelle Seddiner See			
alle Angaben in €				gültig ab: 01.01.2018			

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.			bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.
0 bis 21000 €	11	12	17	18	Alleinerziehend mit zwei Kindern	0 bis 21000 €	11	12	17	18
21001 bis 24000 €	28	34	40	46		21001 bis 24000 €	23	29	34	40
24001 bis 27000 €	49	55	63	70		24001 bis 27000 €	39	45	51	58
27001 bis 30000 €	69	76	87	94		27001 bis 30000 €	54	61	69	76
30001 bis 33000 €	89	98	110	118		30001 bis 33000 €	69	77	86	94
33001 bis 36000 €	110	119	133	142		33001 bis 36000 €	84	94	103	112
36001 bis 39000 €	130	140	156	166		36001 bis 39000 €	100	110	120	130
39001 bis 42000 €	150	162	179	190		39001 bis 42000 €	115	126	137	148
42001 bis 45000 €	165	177	197	209		42001 bis 45000 €	125	137	149	161
45001 bis 48000 €	180	193	214	228		45001 bis 48000 €	135	148	161	174
48001 bis 51000 €	195	209	232	246		48001 bis 51000 €	144	159	173	187
51001 bis 54000 €	210	225	250	265		51001 bis 54000 €	154	169	185	200
54001 bis 57000 €	225	241	268	284		54001 bis 57000 €	164	180	196	212
57001 bis 60000 €	240	257	285	302		57001 bis 60000 €	174	191	208	225
mehr als 60000 €	255	273	303	321		mehr als 60000 €	184	202	220	238

Anlage 10 EB-Tabelle Seddiner See				Anlage 11 EB-Tabelle Seddiner See			
alle Angaben in €				gültig ab: 01.01.2018			

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif			
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.			bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.
0 bis 21000 €	3	4	6	7	Alleinerziehend mit zwei Kindern	0 bis 21000 €	8	9	11	12
21001 bis 24000 €	9	14	17	22		21001 bis 24000 €	27	32	35	40
24001 bis 27000 €	13	21	25	31		24001 bis 27000 €	33	40	44	50
27001 bis 30000 €	17	27	32	40		27001 bis 30000 €	39	49	54	61
30001 bis 33000 €	21	34	40	48		30001 bis 33000 €	45	57	63	71
33001 bis 36000 €	26	40	48	57		33001 bis 36000 €	51	65	73	82
36001 bis 39000 €	30	47	55	66		36001 bis 39000 €	57	74	82	92
39001 bis 42000 €	34	53	63	74		39001 bis 42000 €	63	82	92	103
42001 bis 45000 €	38	60	71	83		42001 bis 45000 €	68	90	101	113
45001 bis 48000 €	42	66	79	92		45001 bis 48000 €	74	98	111	124
48001 bis 51000 €	46	73	86	100		48001 bis 51000 €	80	107	120	134
51001 bis 54000 €	51	79	94	109		51001 bis 54000 €	86	115	130	145
54001 bis 57000 €	55	86	102	118		54001 bis 57000 €	92	123	139	155
57001 bis 60000 €	59	92	109	126		57001 bis 60000 €	98	132	149	166
mehr als 60000 €	63	99	117	135		mehr als 60000 €	104	140	158	176

Anlage 12 EB-Tabelle Seddiner See		Anlage 13 EB-Tabelle Seddiner See	
alle Angaben in €		alle Angaben in €	
		gültig ab: 01.01.2018	

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.			bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.
0 bis 21000 €	10	11	16	17	Alleinerziehend mit drei Kindern	0 bis 21000 €	11	12	16	17
21001 bis 24000 €	25	30	36	41		21001 bis 24000 €	21	26	30	35
24001 bis 27000 €	43	49	56	62		24001 bis 27000 €	34	40	46	51
27001 bis 30000 €	61	68	77	84		27001 bis 30000 €	48	54	61	68
30001 bis 33000 €	79	87	97	105		30001 bis 33000 €	61	69	76	84
33001 bis 36000 €	97	106	118	126		33001 bis 36000 €	75	83	91	100
36001 bis 39000 €	116	125	139	148		36001 bis 39000 €	88	98	107	116
39001 bis 42000 €	134	144	159	169		39001 bis 42000 €	102	112	122	132
42001 bis 45000 €	147	158	175	186		42001 bis 45000 €	111	122	132	143
45001 bis 48000 €	160	172	191	203		45001 bis 48000 €	119	131	143	155
48001 bis 51000 €	173	186	207	219		48001 bis 51000 €	128	141	153	166
51001 bis 54000 €	186	200	223	236		51001 bis 54000 €	137	150	164	177
54001 bis 57000 €	200	214	238	253		54001 bis 57000 €	146	160	174	188
57001 bis 60000 €	213	228	254	269		57001 bis 60000 €	154	169	185	200
mehr als 60000 €	226	242	270	286		mehr als 60000 €	163	179	195	211

Anlage 14 EB-Tabelle Seddiner See		Anlage 15 EB-Tabelle Seddiner See	
alle Angaben in €		alle Angaben in €	
		gültig ab: 01.01.2018	

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif			
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.			bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.
0 bis 21000 €	2	3	5	7	Alleinerziehend mit drei Kindern	0 bis 21000 €	7	8	10	11
21001 bis 24000 €	8	12	15	20		21001 bis 24000 €	23	27	30	35
24001 bis 27000 €	12	18	22	28		24001 bis 27000 €	28	34	38	44
27001 bis 30000 €	15	24	29	35		27001 bis 30000 €	34	42	47	54
30001 bis 33000 €	19	30	36	43		30001 bis 33000 €	39	49	55	63
33001 bis 36000 €	23	36	42	51		33001 bis 36000 €	44	57	64	72
36001 bis 39000 €	26	42	49	58		36001 bis 39000 €	50	64	72	82
39001 bis 42000 €	30	47	56	66		39001 bis 42000 €	55	72	81	91
42001 bis 45000 €	34	53	63	74		42001 bis 45000 €	60	79	89	100
45001 bis 48000 €	38	59	70	82		45001 bis 48000 €	65	87	98	109
48001 bis 51000 €	41	65	77	89		48001 bis 51000 €	71	94	106	119
51001 bis 54000 €	45	71	83	97		51001 bis 54000 €	76	102	115	128
54001 bis 57000 €	49	76	90	105		54001 bis 57000 €	81	109	123	137
57001 bis 60000 €	52	82	97	112		57001 bis 60000 €	87	117	132	147
mehr als 60000 €	56	88	104	120		mehr als 60000 €	92	124	140	156

Anlage 16 EB-Tabelle Seddiner See

alle Angaben in €
gültig ab: 01.01.18

Anlage 17 EB-Tabelle Seddiner See

alle Angaben in €

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Tarif
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.	
0 bis 24000 €	9	10	15	16	Alleinerziehend mit vier Kindern
24001 bis 27000 €	23	28	33	37	
27001 bis 30000 €	40	45	52	57	
30001 bis 33000 €	57	63	71	77	
33001 bis 36000 €	74	81	91	98	
36001 bis 39000 €	91	99	110	118	
39001 bis 42000 €	108	117	130	138	
42001 bis 45000 €	121	130	145	154	
45001 bis 48000 €	134	144	160	170	
48001 bis 51000 €	147	158	175	186	
51001 bis 54000 €	160	171	190	202	
54001 bis 57000 €	172	185	206	218	
57001 bis 60000 €	185	198	221	234	
mehr als 60000 €	198	212	236	250	

Alleinerziehend mit vier Kindern

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten				Tarif
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.	
0 bis 24000 €	9	10	15	16	Alleinerziehend mit vier Kindern
24001 bis 27000 €	19	23	28	32	
27001 bis 30000 €	32	37	42	47	
30001 bis 33000 €	45	51	56	62	
33001 bis 36000 €	57	64	71	78	
36001 bis 39000 €	70	78	85	93	
39001 bis 42000 €	83	91	100	108	
42001 bis 45000 €	91	101	110	119	
45001 bis 48000 €	100	110	120	130	
48001 bis 51000 €	109	119	130	141	
51001 bis 54000 €	117	129	140	152	
54001 bis 57000 €	126	138	151	163	
57001 bis 60000 €	134	148	161	174	
mehr als 60000 €	143	157	171	185	

Alleinerziehend mit vier Kindern

Anlage 18 EB-Tabelle Seddiner See

alle Angaben in €

Anlage 19 EB-Tabelle Seddiner See

alle Angaben in €

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Tarif
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.	
0 bis 24000 €	1	2	4	5	Alleinerziehend mit vier Kindern
24001 bis 27000 €	7	11	14	18	
27001 bis 30000 €	11	17	20	25	
30001 bis 33000 €	14	22	27	33	
33001 bis 36000 €	18	28	33	40	
36001 bis 39000 €	21	33	40	47	
39001 bis 42000 €	25	39	46	54	
42001 bis 45000 €	28	44	52	62	
45001 bis 48000 €	32	50	59	69	
48001 bis 51000 €	35	55	65	76	
51001 bis 54000 €	39	61	72	83	
54001 bis 57000 €	42	66	78	91	
57001 bis 60000 €	46	72	85	98	
mehr als 60000 €	49	77	91	105	

Alleinerziehend mit vier Kindern

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif				Tarif
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.	
0 bis 24000 €	6	7	9	10	Alleinerziehend mit vier Kindern
24001 bis 27000 €	21	25	28	32	
27001 bis 30000 €	26	32	36	41	
30001 bis 33000 €	31	39	44	50	
33001 bis 36000 €	36	46	52	58	
36001 bis 39000 €	41	53	60	67	
39001 bis 42000 €	46	60	68	76	
42001 bis 45000 €	51	67	76	85	
45001 bis 48000 €	56	74	83	93	
48001 bis 51000 €	61	81	91	102	
51001 bis 54000 €	66	88	99	111	
54001 bis 57000 €	71	95	107	120	
57001 bis 60000 €	76	102	115	128	
mehr als 60000 €	81	109	123	137	

Anlage 20 EB-Tabelle Seddiner See	Anlage 21 EB-Tabelle Seddiner See
alle Angaben in €	gültig ab: 01.01.2018 alle Angaben in €

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.			bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.
0 bis 21000 €	12	13	18	19	Paar mit einem Kind	0 bis 21000 €	12	13	18	19
21001 bis 24000 €	32	38	45	51		21001 bis 24000 €	26	32	38	44
24001 bis 27000 €	54	61	70	78		24001 bis 27000 €	43	50	57	64
27001 bis 30000 €	77	85	96	104		27001 bis 30000 €	60	68	76	84
30001 bis 33000 €	99	109	122	131		30001 bis 33000 €	77	86	95	105
33001 bis 36000 €	122	132	148	158		33001 bis 36000 €	94	104	114	125
36001 bis 39000 €	144	156	173	185		36001 bis 39000 €	111	122	133	145
39001 bis 42000 €	167	179	199	212		39001 bis 42000 €	128	140	152	165
42001 bis 45000 €	184	197	219	233		42001 bis 45000 €	138	152	166	179
45001 bis 48000 €	200	215	238	253		45001 bis 48000 €	149	164	179	193
48001 bis 51000 €	217	232	258	274		48001 bis 51000 €	160	176	192	207
51001 bis 54000 €	233	250	278	294		51001 bis 54000 €	171	188	205	222
54001 bis 57000 €	250	268	298	315		54001 bis 57000 €	182	200	218	236
57001 bis 60000 €	266	285	317	336		57001 bis 60000 €	193	212	231	250
mehr als 60000 €	283	303	337	357		mehr als 60000 €	204	224	244	264

Anlage 22 EB-Tabelle Seddiner See	Anlage 23 EB-Tabelle Seddiner See
alle Angaben in €	gültig ab: 01.01.2018 alle Angaben in €

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif			
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.			bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.
0 bis 21000 €	4	5	7	8	Paar mit einem Kind	0 bis 21000 €	9	10	12	13
21001 bis 24000 €	10	16	19	25		21001 bis 24000 €	29	35	38	44
24001 bis 27000 €	15	23	27	35		24001 bis 27000 €	36	44	49	56
27001 bis 30000 €	19	30	36	44		27001 bis 30000 €	42	53	59	67
30001 bis 33000 €	24	37	45	54		30001 bis 33000 €	49	63	70	79
33001 bis 36000 €	28	45	53	63		33001 bis 36000 €	55	72	80	90
36001 bis 39000 €	33	52	62	73		36001 bis 39000 €	62	81	91	102
39001 bis 42000 €	38	59	70	83		39001 bis 42000 €	69	90	101	114
42001 bis 45000 €	42	66	79	92		42001 bis 45000 €	75	100	112	125
45001 bis 48000 €	47	74	87	102		45001 bis 48000 €	82	109	122	137
48001 bis 51000 €	52	81	96	112		48001 bis 51000 €	89	118	133	149
51001 bis 54000 €	56	88	104	121		51001 bis 54000 €	95	127	143	160
54001 bis 57000 €	61	95	113	131		54001 bis 57000 €	102	137	154	172
57001 bis 60000 €	65	103	121	140		57001 bis 60000 €	108	146	164	183
mehr als 60000 €	70	110	130	150		mehr als 60000 €	115	155	175	195

Anlage 24 EB-Tabelle Seddiner See				Anlage 25 EB-Tabelle Seddiner See			
alle Angaben in €				gültig ab: 01.01.2018			

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.			bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.
0 bis 24000 €	11	12	17	18	Paar mit zwei Kindern	0 bis 24000 €	11	12	17	18
24001 bis 27000 €	30	36	42	48		24001 bis 27000 €	25	30	36	41
27001 bis 30000 €	52	58	67	74		27001 bis 30000 €	41	47	54	61
30001 bis 33000 €	74	81	92	100		30001 bis 33000 €	57	65	73	80
33001 bis 36000 €	96	104	117	125		33001 bis 36000 €	74	82	91	100
36001 bis 39000 €	118	127	142	151		36001 bis 39000 €	90	100	110	119
39001 bis 42000 €	139	150	167	177		39001 bis 42000 €	107	117	128	139
42001 bis 45000 €	156	168	186	198		42001 bis 45000 €	118	129	141	153
45001 bis 48000 €	172	185	206	218		45001 bis 48000 €	129	141	154	167
48001 bis 51000 €	189	203	225	239		48001 bis 51000 €	140	154	167	181
51001 bis 54000 €	205	220	245	259		51001 bis 54000 €	151	166	181	195
54001 bis 57000 €	222	238	264	280		54001 bis 57000 €	162	178	194	210
57001 bis 60000 €	238	255	284	300		57001 bis 60000 €	173	190	207	224
mehr als 60000 €	255	273	303	321		mehr als 60000 €	184	202	220	238

Anlage 26 EB-Tabelle Seddiner See				Anlage 27 EB-Tabelle Seddiner See			
alle Angaben in €				gültig ab: 01.01.2018			

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif			
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.			bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.
0 bis 24000 €	3	4	6	7	Paar mit zwei Kindern	0 bis 24000 €	8	9	11	12
24001 bis 27000 €	9	15	18	23		24001 bis 27000 €	27	33	36	41
27001 bis 30000 €	14	22	26	33		27001 bis 30000 €	33	42	46	52
30001 bis 33000 €	18	29	34	42		30001 bis 33000 €	40	51	56	64
33001 bis 36000 €	23	36	43	51		33001 bis 36000 €	46	60	67	75
36001 bis 39000 €	27	43	51	61		36001 bis 39000 €	53	69	77	86
39001 bis 42000 €	32	50	59	70		39001 bis 42000 €	59	78	87	97
42001 bis 45000 €	36	57	67	79		42001 bis 45000 €	66	87	97	109
45001 bis 48000 €	41	64	76	88		45001 bis 48000 €	72	95	107	120
48001 bis 51000 €	45	71	84	98		48001 bis 51000 €	78	104	117	131
51001 bis 54000 €	50	78	92	107		51001 bis 54000 €	85	113	128	142
54001 bis 57000 €	54	85	100	116		54001 bis 57000 €	91	122	138	154
57001 bis 60000 €	59	92	109	126		57001 bis 60000 €	98	131	148	165
mehr als 60000 €	63	99	117	135		mehr als 60000 €	104	140	158	176

Anlage 28 EB-Tabelle Seddiner See		Anlage 29 EB-Tabelle Seddiner See	
alle Angaben in €		gültig ab: 01.01.2018	

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.			bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.
0 bis 27000 €	10	11	16	17	Paar mit drei Kindern	0 bis 27000 €	10	11	16	17
27001 bis 30000 €	28	33	39	44		27001 bis 30000 €	23	28	33	38
30001 bis 33000 €	49	55	63	69		30001 bis 33000 €	39	45	51	57
33001 bis 36000 €	70	77	87	94		33001 bis 36000 €	55	62	69	76
36001 bis 39000 €	91	99	111	119		36001 bis 39000 €	70	78	86	94
39001 bis 42000 €	113	122	135	144		39001 bis 42000 €	86	95	104	113
42001 bis 45000 €	129	139	154	164		42001 bis 45000 €	97	107	117	127
45001 bis 48000 €	145	156	174	185		45001 bis 48000 €	108	119	130	141
48001 bis 51000 €	161	173	193	205		48001 bis 51000 €	119	131	143	155
51001 bis 54000 €	177	190	212	225		51001 bis 54000 €	130	143	156	169
54001 bis 57000 €	194	208	231	245		54001 bis 57000 €	141	155	169	183
57001 bis 60000 €	210	225	251	266		57001 bis 60000 €	152	167	182	197
mehr als 60000 €	226	242	270	286		mehr als 60000 €	163	179	195	211

Anlage 30 EB-Tabelle Seddiner See		Anlage 31 EB-Tabelle Seddiner See	
alle Angaben in €		gültig ab: 01.01.2018	

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif			
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.			bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.
0 bis 27000 €	2	3	5	7	Paar mit drei Kindern	0 bis 27000 €	7	8	10	11
27001 bis 30000 €	9	14	17	22		27001 bis 30000 €	24	29	32	37
30001 bis 33000 €	13	20	24	30		30001 bis 33000 €	30	38	42	48
33001 bis 36000 €	17	27	32	39		33001 bis 36000 €	36	46	52	59
36001 bis 39000 €	22	34	40	48		36001 bis 39000 €	43	55	61	69
39001 bis 42000 €	26	41	48	57		39001 bis 42000 €	49	64	71	80
42001 bis 45000 €	30	47	56	66		42001 bis 45000 €	55	72	81	91
45001 bis 48000 €	35	54	64	75		45001 bis 48000 €	61	81	91	102
48001 bis 51000 €	39	61	72	84		48001 bis 51000 €	67	89	101	113
51001 bis 54000 €	43	68	80	93		51001 bis 54000 €	73	98	111	124
54001 bis 57000 €	47	74	88	102		54001 bis 57000 €	80	107	120	134
57001 bis 60000 €	52	81	96	111		57001 bis 60000 €	86	115	130	145
mehr als 60000 €	56	88	104	120		mehr als 60000 €	92	124	140	156

Anlage 32 EB-Tabelle Seddiner See		Anlage 33 EB-Tabelle Seddiner See	
alle Angaben in €		gültig ab: 01.01.2018	

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Krippe				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.			bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	üb. 40 Std.
0 bis 27000 €	9	10	15	16	Paar mit vier Kindern	0 bis 27000 €	9	10	15	16
27001 bis 30000 €	25	29	34	39		27001 bis 30000 €	20	25	29	33
30001 bis 33000 €	43	48	55	61		30001 bis 33000 €	34	39	44	50
33001 bis 36000 €	62	68	76	82		33001 bis 36000 €	48	54	60	66
36001 bis 39000 €	80	87	97	104		36001 bis 39000 €	62	69	76	83
39001 bis 42000 €	98	106	118	126		39001 bis 42000 €	75	83	91	99
42001 bis 45000 €	113	121	135	144		42001 bis 45000 €	85	94	103	111
45001 bis 48000 €	127	137	152	162		45001 bis 48000 €	95	104	114	124
48001 bis 51000 €	141	152	169	179		48001 bis 51000 €	104	115	125	136
51001 bis 54000 €	155	167	186	197		51001 bis 54000 €	114	125	137	148
54001 bis 57000 €	170	182	202	215		54001 bis 57000 €	124	136	148	160
57001 bis 60000 €	184	197	219	232		57001 bis 60000 €	133	146	160	173
mehr als 60000 €	198	212	236	250		mehr als 60000 €	143	157	171	185

Anlage 34 EB-Tabelle Seddiner See		Anlage 35 EB-Tabelle Seddiner See	
alle Angaben in €		gültig ab: 01.01.2018	

Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort ohne Ferientarif				Status	Einkommen Jahresnetto	mtl. Kostenbeitrag Hort mit Ferientarif			
	bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.			bis 7,5 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	üb. 20 Std.
0 bis 27000 €	1	2	4	5	Paar mit vier Kindern	0 bis 27000 €	6	7	9	10
27001 bis 30000 €	8	12	14	19		27001 bis 30000 €	21	25	27	32
30001 bis 33000 €	12	18	21	27		30001 bis 33000 €	26	33	36	42
33001 bis 36000 €	15	24	28	35		33001 bis 36000 €	32	40	44	51
36001 bis 39000 €	19	30	35	42		36001 bis 39000 €	37	48	53	61
39001 bis 42000 €	23	36	42	50		39001 bis 42000 €	43	56	62	70
42001 bis 45000 €	27	42	49	58		42001 bis 45000 €	48	63	71	80
45001 bis 48000 €	30	47	56	66		45001 bis 48000 €	54	71	79	89
48001 bis 51000 €	34	53	63	74		48001 bis 51000 €	59	78	88	99
51001 bis 54000 €	38	59	70	82		51001 bis 54000 €	65	86	97	108
54001 bis 57000 €	42	65	77	89		54001 bis 57000 €	70	94	106	118
57001 bis 60000 €	45	71	84	97		57001 bis 60000 €	76	101	114	127
mehr als 60000 €	49	77	91	105		mehr als 60000 €	81	109	123	137